

Familienzulagen in den Kantonen

Allocations familiales dans les cantons

Assegni familiari nei cantoni

	Aargau		Nidwalden
	Appenzell I.Rh.		Obwalden
	Appenzell A.Rh.		Schaffhausen
	Bern Berne		Schwyz
	Basel-Landschaft		Solothurn
	Basel-Stadt		St. Gallen
	Fribourg Freiburg		Thurgau
	Genève		Ticino Tessin
	Glarus		Uri
	Graubünden		Vaud
	Jura		Valais Wallis
	Luzern		Zug
	Neuchâtel		Zürich (Az/Chi) Zürich (Zaz/Taz)

Familienzulagen im Kanton Aargau

1. Organisation

Die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärzte-Gesellschaften des Kantons Aargau führen eine eigene Familienausgleichskasse (FAK) unter der Bezeichnung „Familienausgleichkasse der Aargauischen Ärzte-Zahnärzte-Tierärzte-Chiropraktoren“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Aargau haben. Die Geschäftsführung der FAK ist der *medisuisse* übertragen.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Aargau besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von neu 225 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird bis zum Monat des 20. Geburtstags eine Zulage in der Höhe von neu 278 Franken ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von neu 278 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66

www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Appenzell I.Rh.

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt eine Abrechnungsstelle im Auftrag der Familienausgleichskasse des Kantons Appenzell Innerrhoden. Über die Abrechnungsstelle erfolgt der Beitragsbezug und die Leistungsausrichtung von und an alle Beitragspflichtigen, welche die AHV-Beiträge mit der *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz im Kanton Appenzell Innerrhoden haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Appenzell Innerrhoden besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 245 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 298 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66

www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Appenzell A.Rh.

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt im Kanton Appenzell Ausserrhoden die „Familienausgleichskasse *medisuisse*“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Appenzell A.Rh. besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 230 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 280 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

**FAMILIENAUSGLEICHSKASSE
DER ÄRZTE, TIERÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND CHIROPRAKTOREN DES KANTONS BERN**

Geschäftsstelle: **medisuisse**

Familienzulagen im Kanton Bern

1. Organisation

Die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Chiropraktoren-Gesellschaften des Kantons Bern führen eine eigene Familienausgleichskasse (FAK) unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse der Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte und Chiropraktoren des Kantons Bern“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Bern haben. Die Geschäftsführung der FAK ist der *medisuisse* übertragen.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Bern besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 250 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 310 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66

www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Allocations familiales dans le canton de Berne

1. Organisation

Les sociétés des médecins, des dentistes, des vétérinaires et des chiropraticiens du canton de Berne gèrent une propre caisse d'allocations familiales (CAF). Sont affiliés à la CAF tous les indépendants et tous les employeurs qui paient leurs cotisations AVS à la caisse de compensation *medisuisse* et qui ont leur siège social (cabinet etc.) dans le canton du Berne. Le secrétariat est intégré dans la *medisuisse*.

2. Droit aux allocations familiales

2.1 Ayant droit

Les salariés et les indépendants avec un revenu d'au moins 7560 francs par an ont en principe droit à une allocation familiale. En cas d'un revenu inférieur, il existe éventuellement un droit tel qu'il est accordé aux personnes sans activité lucrative.

Les personnes sans activité lucrative demandent les allocations auprès de la Caisse d'allocations familiales du Canton de domicile.

2.2 Enfants donnant droit à des allocations familiales

Des allocations familiales peuvent en principe être obtenues pour tous les enfants pris en charge, soit:

- ses propres enfants, biologiques ou adoptés, que les parents soient mariés ou non;
- les enfants d'un autre lit qui vivent ou ont vécu jusqu'à leur majorité principalement dans le ménage de leur beau-père ou de leur belle-mère;
- les enfants placés, entretenus et élevés gratuitement durant une longue période;
- les frères et sœurs, et les petits-enfants, si l'essentiel de leur entretien en est assumé.

Des dispositions particulières existent pour les enfants domiciliés à l'étranger. La *medisuisse* donne volontiers les informations correspondantes.

2.3 Types des allocations familiales

Dans le canton du Berne existent les allocations suivantes:

- Une allocation pour enfant de 250 francs (nouveau) par mois pour chaque enfant, à partir du mois où il est né jusqu'à ses 16 ans. L'allocation est versée jusqu'à la 20^e année pour les enfants qui ne peuvent pas exercer d'activité lucrative parce qu'ils sont malades ou handicapés.
- Une allocation de formation de 310 francs (nouveau) par mois pour chaque enfant, dès son 16^e anniversaire et jusqu'à la fin de sa formation, mais au plus tard jusqu'à ses 25 ans. Une allocation de formation est versée pour les formations qui donnent droit, selon la législation AVS, à des rentes d'orphelin ou pour enfant, soit: la fréquentation d'écoles ou de cours de formation générale ou de formation professionnelle, la formation professionnelle dispensée dans le cadre d'un contrat d'apprentissage, mais aussi toute activité visant la préparation spécifique à l'exercice d'une activité professionnelle. Les jeunes dont le revenu annuel dépasse 30240 francs ne donnent pas droit à des allocations.

En principe, le droit aux allocations naît et expire avec le droit au salaire. La personne qui travaille à temps partiel a droit elle aussi à des allocations familiales entières, à condition que son salaire s'élève au moins à 630 francs par mois ou à 7560 francs par année. Lorsqu'une personne a plusieurs activités lucratives, les revenus sont additionnés; les allocations familiales sont dues par l'employeur qui verse le salaire le plus élevé.

2.4 Concours de droit

Une seule allocation peut être versée par enfant.

Lorsque plusieurs personnes ont droit à une allocation familiale pour un même enfant, ce droit revient à l'ayant droit dans l'ordre suivant (il n'existe donc aucun droit d'option):

1. la personne dont le revenu annuel est supérieur à 7560 francs;
2. la personne qui détient l'autorité parentale ou qui la détenait jusqu'à la majorité de l'enfant;
3. la personne chez qui l'enfant vit principalement ou avait vécu jusqu'à sa majorité;
4. la personne qui travaille dans le canton où l'enfant est domicilié (en cas de plusieurs activités salariées: si le revenu le plus élevé est réalisé dans ce canton);
5. la personne dont le revenu en tant que salarié est le plus élevé;
6. la personne dont le revenu en tant qu'indépendant est le plus élevé.

Lorsque le second ayant droit à l'allocation pourrait toucher une allocation familiale plus élevée dans un autre canton, il pourra y revendiquer en plus la différence.

3. Obligation de cotiser

Le financement des allocations familiales se fait à travers les cotisations versées par les employeurs et les indépendants. Ces cotisations sont dues sur tous les salaires versés par les employeurs ainsi que sur le revenu des indépendants jusqu'à concurrence de 148 200 francs par an. Le taux de la cotisation fixé par la CAF est mentionné sur la facture ou peut être trouvé sur notre website.

Les cotisations à la CAF sont portées en compte simultanément avec les autres cotisations aux institutions sociales, et les allocations familiales accordées sont bonifiées par compensation.

4. Annonce pour l'obtention d'une allocation

Le requérant d'une allocation familiale doit intégralement remplir le formulaire d'annonce et l'adresser à la *medisuisse* avec tous les documents requis. Le formulaire d'annonce est disponible sur notre website www.medisuisse.ch ou peut être commandé auprès de notre secrétariat sous forme de papier.

5. Versement des allocations aux salariés

La décision de *medisuisse* concernant les allocations est adressée à l'employeur avec un double pour le salarié. Le versement des allocations familiales est généralement faite par l'employeur simultanément avec le salaire. Les allocations familiales ne sont pas soumises aux cotisations dues aux assurances sociales.

6. Autres informations

Vous trouvez de plus amples informations sur www.medisuisse.ch > prestations > allocations.

Secrétariat: *medisuisse*, case postale, 9001 St-Gall, téléphone 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66

www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Basel-Landschaft

1. Organisation

Die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärzte-Gesellschaften sowie die Apothekervereine beider Basel führen eine eigene Familienausgleichskasse (FAK) unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse der Medizinalpersonen beider Basel“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) in Basel haben, ausserdem die Mitglieder der Apothekervereine beider Basel. Die Geschäftsführung der FAK ist der *medisuisse* übertragen.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Basel-Landschaft besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 215 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 268 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Basel-Stadt

1. Organisation

Die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärzte-Gesellschaften sowie die Apothekervereine beider Basel führen eine eigene Familienausgleichskasse (FAK) unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse der Medizinalpersonen beider Basel“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) in Basel haben, ausserdem die Mitglieder der Apothekervereine beider Basel. Die Geschäftsführung der FAK ist der *medisuisse* übertragen.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Basel-Stadt besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 275 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 325 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Allocations familiales dans le canton de Fribourg

1. Organisation

La medisuisse n'est pas active dans le domaine des allocations familiales dans le canton de Fribourg. Veuillez donc vous adresser directement à:

Caisse cantonale d'allocations familiales

Impasse de la Colline 1

1762 Givisiez

026 426 75 00

www.caisseavsfr.ch/fr/Assurances/AF/Allocations-familiales/Allocations-familiales.html

2. Droit aux allocations familiales

2.1 Ayant droit

Les salariés et les indépendants avec un revenu d'au moins 7560 francs par an ont en principe droit à une allocation familiale. En cas d'un revenu inférieur, il existe éventuellement un droit tel qu'il est accordé aux personnes sans activité lucrative.

Les personnes n'exerçant pas d'activité lucrative ont droit à une allocation qui dépend de leur revenu imposable.

2.2 Enfants donnant droit à des allocations familiales

Des allocations peuvent en principe être obtenues pour tous les enfants pris en charge, soit:

- ses propres enfants, biologiques ou adoptés, que les parents soient mariés ou non;
- les enfants d'un autre lit qui vivent ou ont vécu jusqu'à leur majorité principalement dans le ménage de leur beau-père ou de leur belle-mère;
- les enfants placés, entretenus et élevés gratuitement durant une longue période;
- les frères et sœurs, et les petits-enfants, si l'essentiel de leur entretien en est assumé.

Des dispositions particulières existent pour les enfants domiciliés à l'étranger.

2.3 Types des allocations familiales

Dans le canton du Fribourg existent les allocations suivantes:

- Une allocation pour enfant de 265 francs par mois – 285 francs dès le 3^{ème} enfant – pour chaque enfant, à partir du mois de sa naissance jusqu'à ses 16 ans.
- Une allocation de formation de 325 francs – 345 francs dès le 3^{ème} enfant – pour chaque enfant, dès le début de l'apprentissage, le début des études secondaires ou pour toute activité visant la préparation spécifique à l'exercice d'une activité professionnelle et jusqu'à la fin de sa formation, mais au plus tard jusqu'à ses 25 ans. La notion de formation est définie selon la législation AVS relative aux rentes d'orphelin ou d'enfant. Les jeunes dont le revenu annuel dépasse 30240 francs ne donnent pas droit à des allocations.

- Une allocation de naissance de 1500 francs est octroyée si la mère avait son domicile en Suisse durant les 9 mois précédent la naissance.
- En cas d'accueil en vue d'adoption, une allocation d'adoption du même montant est accordée.

En principe, le droit aux allocations naît et expire avec le droit au salaire. La personne qui travaille à temps partiel a droit elle aussi à des allocations familiales entières, à condition que son salaire s'élève au moins à 630 francs par mois ou à 7560 francs par année. Lorsqu'une personne a plusieurs activités lucratives, les revenus sont additionnés; les allocations familiales sont dues par l'employeur qui verse le salaire le plus élevé.

2.4 Concours de droit

Une seule allocation peut être versée par enfant.

Lorsque plusieurs personnes ont droit à une allocation familiale pour un même enfant, ce droit revient à l'ayant droit dans l'ordre suivant (il n'existe donc aucun droit d'option):

1. la personne dont le revenu annuel est supérieur à 7560 francs;
2. la personne qui détient l'autorité parentale ou qui la détenait jusqu'à la majorité de l'enfant;
3. la personne chez qui l'enfant vit principalement ou avait vécu jusqu'à sa majorité;
4. la personne qui travaille dans le canton où l'enfant est domicilié (en cas de plusieurs activités salariées: si le revenu le plus élevé est réalisé dans ce canton);
5. la personne dont le revenu en tant que salarié est le plus élevé;
6. la personne dont le revenu en tant qu'indépendant est le plus élevé.

Lorsque le second ayant droit à l'allocation pourrait toucher une allocation familiale plus élevée dans un autre canton, il pourra y revendiquer en plus la différence.

3. Obligation de cotiser

Le financement des allocations familiales se fait à travers les cotisations versées par les employeurs et les indépendants. Ces cotisations sont dues sur tous les salaires versés par les employeurs ainsi que sur le revenu des indépendants jusqu'à concurrence de 148 200 francs par an.

Les cotisations à la caisse d'allocations familiales sont facturés séparément des autres cotisations.

4. Annonce pour l'obtention d'une allocation

Le requérant d'une allocation familiale doit remplir intégralement le formulaire d'annonce et l'adresser à la caisse d'allocations familiales avec tous les documents requis. Le formulaire d'annonce est disponible sur le site web mentionné au ch. 1.

St-Gall, janvier 2026

Familienzulagen im Kanton Freiburg

1. Organisation

Die *medisuisse* ist im Kanton Freiburg im Familienzulagenbereich nicht tätig.

Bitte wenden Sie sich daher direkt an:

Kantonale Familienausgleichskasse

Impasse de la Colline 1

1762 Givisiez

026 426 75 00

www.caisseavsf.ch/de/Versicherungen/FZ/Familienzulagen/Familienzulagen.html

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben einen vom steuerbaren Einkommen abhängigen Zulagenanspruch.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Freiburg besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 265 Franken im Monat – 285 Franken ab dem dritten Kind – für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags.
- Eine Ausbildungszulage von 325 Franken im Monat – 345 Franken ab dem dritten Kind – für jedes Kind ab dem Beginn der Lehre, der überobligatorischen Schulbildung oder jeder Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.
- Eine Geburtszulage von 1500 Franken, wenn die Mutter während neun Monaten vor der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatte.
- Eine Adoptionszulage in gleicher Höhe bei der Aufnahme im Hinblick auf eine Adoption.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken.

Die FAK-Beiträge werden separat von den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der Familienausgleichskasse einreichen. Das Formular ist auf der in Ziff. 1 genannten Webseite verfügbar.

St. Gallen, Januar 2026

Allocations familiales dans le canton de Genève

1. Organisation

La *medisuisse* n'est pas active dans le domaine des allocations familiales dans le canton de Genève. Veuillez donc vous adresser directement à:

Service cantonal d'allocations familiales
rue des gares 12
1201 Genève
022 327 21 30
www.ocas.ch/af

2. Droit aux allocations familiales

2.1 Ayant droit

Les salariés et les indépendants avec un revenu d'au moins 7560 francs par an ont en principe droit à une allocation familiale. En cas d'un revenu inférieur, il existe éventuellement un droit tel qu'il est accordé aux personnes sans activité lucrative.

Les personnes n'exerçant pas d'activité lucrative ont droit à une allocation qui dépend de leur revenu imposable.

2.2 Enfants donnant droit à des allocations familiales

Des allocations peuvent en principe être obtenues pour tous les enfants pris en charge, soit:

- ses propres enfants, biologiques ou adoptés, que les parents soient mariés ou non;
- les enfants d'un autre lit qui vivent ou ont vécu jusqu'à leur majorité principalement dans le ménage de leur beau-père ou de leur belle-mère;
- les enfants placés, entretenus et élevés gratuitement durant une longue période;
- les frères et sœurs, et les petits-enfants, si l'essentiel de leur entretien en est assumé.

Des dispositions particulières existent pour les enfants domiciliés à l'étranger.

2.3 Types des allocations familiales

Dans le canton du Genève existent les allocations suivantes:

- Une allocation pour enfant de 311 francs par mois – 411 francs dès le 3^{ème} enfant – pour chaque enfant, à partir du mois de sa naissance jusqu'à ses 16 ans.
- Une allocation de formation de 415 francs – 515 francs dès le 3^{ème} enfant – pour chaque enfant, dès le début de l'apprentissage, le début des études secondaires ou pour toute activité visant la préparation spécifique à l'exercice d'une activité professionnelle et jusqu'à la fin de sa formation, mais au plus tard jusqu'à ses 25 ans. La notion de formation est définie selon la législation AVS relative aux rentes d'orphelin ou d'enfant. Les jeunes dont le revenu annuel dépasse 30240 francs ne donnent pas droit à des allocations.

- Une allocation de naissance de 2073 francs – 3073 francs par enfant dans le cas de naissances multiples – est octroyée si la mère avait son domicile en Suisse durant les 9 mois précédent la naissance.
- En cas d'accueil en vue d'adoption, une allocation d'adoption du même montant est accordée.

En principe, le droit aux allocations naît et expire avec le droit au salaire. La personne qui travaille à temps partiel a droit elle aussi à des allocations familiales entières, à condition que son salaire s'élève au moins à 630 francs par mois ou à 7560 francs par année. Lorsqu'une personne a plusieurs activités lucratives, les revenus sont additionnés; les allocations familiales sont dues par l'employeur qui verse le salaire le plus élevé.

2.4 Concours de droit

Une seule allocation peut être versée par enfant.

Lorsque plusieurs personnes ont droit à une allocation familiale pour un même enfant, ce droit revient à l'ayant droit dans l'ordre suivant (il n'existe donc aucun droit d'option):

1. la personne dont le revenu annuel est supérieur à 7560 francs;
2. la personne qui détient l'autorité parentale ou qui la détenait jusqu'à la majorité de l'enfant;
3. la personne chez qui l'enfant vit principalement ou avait vécu jusqu'à sa majorité;
4. la personne qui travaille dans le canton où l'enfant est domicilié (en cas de plusieurs activités salariées: si le revenu le plus élevé est réalisé dans ce canton);
5. la personne dont le revenu en tant que salarié est le plus élevé;
6. la personne dont le revenu en tant qu'indépendant est le plus élevé.

Lorsque le second ayant droit à l'allocation pourrait toucher une allocation familiale plus élevée dans un autre canton, il pourra y revendiquer en plus la différence.

3. Obligation de cotiser

Le financement des allocations familiales se fait à travers les cotisations versées par les employeurs et les indépendants. Ces cotisations sont dues sur tous les salaires versés par les employeurs ainsi que sur le revenu des indépendants jusqu'à concurrence de 148 200 francs par an.

Les cotisations à la caisse d'allocations familiales sont facturés séparément des autres cotisations.

4. Annonce pour l'obtention d'une allocation

Le requérant d'une allocation familiale doit remplir intégralement le formulaire d'annonce et l'adresser à la caisse d'allocations familiales avec tous les documents requis. Le formulaire d'annonce est disponible sur le site web mentionné au ch. 1.

St-Gall, janvier 2026

Familienzulagen im Kanton Glarus

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt im Kanton Glarus die „Familienausgleichskasse *medisuisse*“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Glarus haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Glarus besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 215 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 268 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Graubünden

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt eine Abrechnungsstelle im Auftrag der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden. Über die Abrechnungsstelle erfolgt der Beitragsbezug und die Leistungsausrichtung von und an alle Beitragspflichtigen, welche die AHV-Beiträge mit der *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz im Kanton Graubünden haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Graubünden besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von neu 240 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von neu 290 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Allocations familiales dans le canton du Jura

1. Organisation

La caisse de compensation *medisuisse* gère la «caisse d'allocations familiales *medisuisse*» (CAF). Sont affiliés à la CAF tous les membres soumis comme employeurs à la loi qui paient leurs cotisations AVS à *medisuisse* et qui ont leur siège social (cabinet etc.) dans le canton du Jura.

2. Droit aux allocations familiales

2.1 Ayant droit

Les salariés et les indépendants avec un revenu d'au moins 7560 francs par an ont en principe droit à une allocation familiale. En cas d'un revenu inférieur, il existe éventuellement un droit tel qu'il est accordé aux personnes sans activité lucrative.

Les personnes sans activité lucrative demandent les allocations auprès de la Caisse d'allocations familiales du Canton de domicile.

2.2 Enfants donnant droit à des allocations familiales

Des allocations peuvent en principe être obtenues pour tous les enfants pris en charge, soit:

- ses propres enfants, biologiques ou adoptés, que les parents soient mariés ou non;
- les enfants d'un autre lit qui vivent ou ont vécu jusqu'à leur majorité principalement dans le ménage de leur beau-père ou de leur belle-mère;
- les enfants placés, entretenus et élevés gratuitement durant une longue période;
- les frères et sœurs, et les petits-enfants, si l'essentiel de leur entretien en est assumé.

Des dispositions particulières existent pour les enfants domiciliés à l'étranger. La *medisuisse* donne volontiers les informations correspondantes.

2.3 Types des allocations familiales

Dans le canton du Jura existent les allocations suivantes:

- Une allocation de naissance ou d'adoption de 1500 francs.
- Une allocation pour enfant de 275 francs par mois pour chaque enfant, à partir du mois où il est né jusqu'à ses 16 ans. L'allocation est versée jusqu'à la 20^e année pour les enfants qui ne peuvent pas exercer d'activité lucrative parce qu'ils sont malades ou handicapés.
- Une allocation de formation de 325 francs par mois pour chaque enfant, dès son 16^e anniversaire et jusqu'à la fin de sa formation, mais au plus tard jusqu'à ses 25 ans. Une allocation de formation est versée pour les formations qui donnent droit, selon la législation AVS, à des rentes d'orphelin ou pour enfant, soit: la fréquentation d'écoles ou de cours de formation générale ou de formation professionnelle, la formation professionnelle dispensée dans le cadre d'un contrat d'apprentissage, mais aussi toute activité visant la préparation spécifique à l'exercice d'une activité professionnelle. Les jeunes dont le revenu annuel dépasse 30240 francs ne donnent pas droit à des allocations.

En principe, le droit aux allocations naît et expire avec le droit au salaire. La personne qui travaille à temps partiel a droit elle aussi à des allocations familiales entières, à condition que son salaire s'élève au moins à 630 francs par mois ou à 7560 francs par année. Lorsqu'une personne a plusieurs activités lucratives, les revenus sont additionnés; les allocations familiales sont dues par l'employeur qui verse le salaire le plus élevé.

2.4 Concours de droit

Une seule allocation peut être versée par enfant.

Lorsque plusieurs personnes ont droit à une allocation familiale pour un même enfant, ce droit revient à l'ayant droit dans l'ordre suivant (il n'existe donc aucun droit d'option):

1. la personne dont le revenu annuel est supérieur à 7560 francs;
2. la personne qui détient l'autorité parentale ou qui la détenait jusqu'à la majorité de l'enfant;
3. la personne chez qui l'enfant vit principalement ou avait vécu jusqu'à sa majorité;
4. la personne qui travaille dans le canton où l'enfant est domicilié (en cas de plusieurs activités salariées: si le revenu le plus élevé est réalisé dans ce canton);
5. la personne dont le revenu en tant que salarié est le plus élevé;
6. la personne dont le revenu en tant qu'indépendant est le plus élevé.

Lorsque le second ayant droit à l'allocation pourrait toucher une allocation familiale plus élevée dans un autre canton, il pourra y revendiquer en plus la différence.

3. Obligation de cotiser

Le financement des allocations familiales se fait à travers les cotisations versées par les employeurs et les indépendants. Ces cotisations sont dues sur tous les salaires versés par les employeurs ainsi que sur le revenu des indépendants jusqu'à concurrence de 148 200 francs par an. Le taux de la cotisation fixé par la CAF est mentionné sur la facture ou peut être trouvé sur notre website.

Les cotisations à la CAF sont portées en compte simultanément avec les autres cotisations aux institutions sociales, et les allocations familiales accordées sont bonifiées par compensation.

4. Annonce pour l'obtention d'une allocation

Le requérant d'une allocation familiale doit intégralement remplir le formulaire d'annonce et l'adresser à la *medisuisse* avec tous les documents requis. Le formulaire d'annonce est disponible sur notre website www.medisuisse.ch ou peut être commandé auprès de notre secrétariat sous forme de papier.

5. Versement des allocations aux salariés

La décision de *medisuisse* concernant les allocations est adressée à l'employeur avec un double pour le salarié. Le versement des allocations familiales est généralement faite par l'employeur simultanément avec le salaire. Les allocations familiales ne sont pas soumises aux cotisations dues aux assurances sociales.

6. Autres informations

Vous trouvez de plus amples informations sur www.medisuisse.ch > prestations > allocations.

Secrétariat: *medisuisse*, case postale, 9001 St-Gall, téléphone 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66

www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Luzern

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt im Kanton Luzern die „Familienausgleichskasse *medisuisse*“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Luzern haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Luzern besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine einmalige Geburts- oder Adoptionszulage von 1075 Franken.
- Eine Kinderzulage von 215 Franken, ab dem 13. Altersjahr 260 Franken im Monat für jedes Kind bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 268 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Allocations familiales dans le canton de Neuchâtel

1. Organisation

La medisuisse n'est pas active dans le domaine des allocations familiales dans le canton de Neuchâtel. Veuillez donc vous adresser directement à:

Caisse de compensation pour allocations familiales

Fbg de l'Hôpital 28

Case postale 2116

2001 Neuchâtel

032 889 65 01

www.caisseavsne.ch/fr/Assurances/AF/Allocations-familiales/Allocations-familiales.html

2. Droit aux allocations familiales

2.1 Ayant droit

Les salariés et les indépendants avec un revenu d'au moins 7560 francs par an ont en principe droit à une allocation familiale. En cas d'un revenu inférieur, il existe éventuellement un droit tel qu'il est accordé aux personnes sans activité lucrative.

Les personnes n'exerçant pas d'activité lucrative ont droit à une allocation qui dépend de leur revenu imposable.

2.2 Enfants donnant droit à des allocations familiales

Des allocations peuvent en principe être obtenues pour tous les enfants pris en charge, soit:

- ses propres enfants, biologiques ou adoptés, que les parents soient mariés ou non;
- les enfants d'un autre lit qui vivent ou ont vécu jusqu'à leur majorité principalement dans le ménage de leur beau-père ou de leur belle-mère;
- les enfants placés, entretenus et élevés gratuitement durant une longue période;
- les frères et sœurs, et les petits-enfants, si l'essentiel de leur entretien est assumé.

Des dispositions particulières existent pour les enfants domiciliés à l'étranger.

2.3 Types des allocations familiales

Dans le canton du Neuchâtel existent les allocations suivantes:

- Une allocation pour enfant de 240 francs (nouveau) par mois – 270 francs (nouveau) dès le 3^{ème} enfant – pour chaque enfant, à partir du mois de sa naissance jusqu'à ses 16 ans.
- Une allocation de formation de 320 francs (nouveau) – 350 francs (nouveau) dès le 3^{ème} enfant – pour chaque enfant, dès le début de l'apprentissage, le début des études secondaires ou pour toute activité visant la préparation spécifique à l'exercice d'une activité professionnelle et jusqu'à la fin de sa formation, mais au plus tard jusqu'à ses 25 ans. La notion de formation est définie selon la législation AVS relative aux rentes d'orphelin ou d'enfant. Les jeunes dont le revenu annuel dépasse 30 240 francs ne donnent pas droit à des allocations.

- Une allocation de naissance de 1200 francs est octroyée si la mère avait son domicile en Suisse durant les 9 mois précédent la naissance.
- En cas d'accueil en vue d'adoption, une allocation d'adoption du même montant est accordée.

En principe, le droit aux allocations naît et expire avec le droit au salaire. La personne qui travaille à temps partiel a droit elle aussi à des allocations familiales entières, à condition que son salaire s'élève au moins à 630 francs par mois ou à 7560 francs par année. Lorsqu'une personne a plusieurs activités lucratives, les revenus sont additionnés; les allocations familiales sont dues par l'employeur qui verse le salaire le plus élevé.

2.4 Concours de droit

Une seule allocation peut être versée par enfant.

Lorsque plusieurs personnes ont droit à une allocation familiale pour un même enfant, ce droit revient à l'ayant droit dans l'ordre suivant (il n'existe donc aucun droit d'option):

1. la personne dont le revenu annuel est supérieur à 7560 francs;
2. la personne qui détient l'autorité parentale ou qui la détenait jusqu'à la majorité de l'enfant;
3. la personne chez qui l'enfant vit principalement ou avait vécu jusqu'à sa majorité;
4. la personne qui travaille dans le canton où l'enfant est domicilié (en cas de plusieurs activités salariées: si le revenu le plus élevé est réalisé dans ce canton);
5. la personne dont le revenu en tant que salarié est le plus élevé;
6. la personne dont le revenu en tant qu'indépendant est le plus élevé.

Lorsque le second ayant droit à l'allocation pourrait toucher une allocation familiale plus élevée dans un autre canton, il pourra y revendiquer en plus la différence.

3. Obligation de cotiser

Le financement des allocations familiales se fait à travers les cotisations versées par les employeurs et les indépendants. Ces cotisations sont dues sur tous les salaires versés par les employeurs ainsi que sur le revenu des indépendants jusqu'à concurrence de 148 200 francs par an.

Les cotisations à la caisse d'allocations familiales sont facturés séparément des autres cotisations.

4. Annonce pour l'obtention d'une allocation

Le requérant d'une allocation familiale doit remplir intégralement le formulaire d'annonce et l'adresser à la caisse d'allocations familiales avec tous les documents requis. Le formulaire d'annonce est disponible sur le site web mentionné au ch. 1.

St-Gall, janvier 2026

Familienzulagen im Kanton Nidwalden

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt eine Abrechnungsstelle im Auftrag der Familienausgleichskasse des Kantons Nidwalden. Über die Abrechnungsstelle erfolgt der Beitragsbezug und die Leistungsausrichtung von und an alle Beitragspflichtigen, welche die AHV-Beiträge mit der *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz im Kanton Nidwalden haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Nidwalden besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 258 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 311 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Obwalden

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt eine Abrechnungsstelle im Auftrag der Familienausgleichskasse des Kantons Obwalden. Über die Abrechnungsstelle erfolgt der Beitragsbezug und die Leistungsausrichtung von und an alle Beitragspflichtigen, welche die AHV-Beiträge mit der *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz im Kanton Obwalden haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Obwalden besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 220 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 270 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Schaffhausen

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt im Kanton Schaffhausen die „Familienausgleichskasse *medisuisse*“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Schaffhausen haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Schaffhausen besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 230 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 290 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Schwyz

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt im Kanton Schwyz die „Familienausgleichskasse *medisuisse*“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Schwyz haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Schwyz besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine einmalige Geburtszulage von 1000 Franken.
- Eine Kinderzulage von 230 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 280 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Solothurn

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt im Kanton Solothurn die „Familienausgleichskasse *medisuisse*“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Solothurn haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Solothurn besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 215 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 268 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton St. Gallen

1. Organisation

Die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärzte-Gesellschaften des Kantons St. Gallen führen eine eigene Familienausgleichskasse (FAK) unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse der Ärzte-Zahnärzte-Tierärzte des Kantons St. Gallen“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton St. Gallen haben. Die Geschäftsführung der FAK ist der *medisuisse* übertragen.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton St. Gallen besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 245 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 298 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Thurgau

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt im Kanton Thurgau die „Familienausgleichskasse *medisuisse*“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Thurgau haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Thurgau besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 215 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 280 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Assegni familiari nel Cantone Ticino

1. Organizzazione

La Società dei medici, dei dentisti e dei veterinari del Cantone Ticino hanno una propria cassa per gli assegni familiari (CAF) chiamata „Cassa assegni familiari dei Medici del Cantone Ticino“. In questa cassa vengono affiliati tutti coloro che sottostanno all’obbligo di contribuzione, i quali effettuano il conteggio dei contributi AVS con la Cassa di Compensazione *medisuisse* e hanno la loro sede (studio, ecc.) nel Cantone Ticino. La gestione è affidata a *medisuisse*.

2. Diritto agli assegni familiari

2.1 Beneficiari

Di regola hanno diritto agli assegni familiari i lavoratori dipendenti e indipendenti che percepiscono un reddito annuo di almeno 7560 franchi. In caso di un reddito inferiore esiste eventualmente un diritto come persona senza attività lucrativa.

Le persone senza attività lucrativa devono richiedere gli assegni familiari presso la cassa di compensazione cantonale per gli assegni familiari.

2.2 Figli che danno diritto agli assegni familiari

In linea di principio il diritto agli assegni familiari sussiste per tutti quei figli per i quali l’avente diritto provvede prevalentemente al loro mantenimento, cioè:

- i figli propri, indipendentemente dal fatto che i genitori siano sposati o meno o che si tratti di figli adottivi;
- i figliastri che vivono prevalentemente nell’economia domestica del patrigno e della matrigna o che vi hanno vissuto fino alla maggiore età;
- gli affiliati, se i genitori affilanti si sono assunti gratuitamente e durevolmente le spese di mantenimento e di educazione;
- i fratelli, le sorelle e gli abiatici dell’avente diritto se questi provvede al loro mantenimento.

Per i figli residenti all'estero esistono disposizioni speciali.

2.3 Tipi di assegni familiari

Nel Cantone Ticino si ha diritto ai seguenti assegni:

- Un assegno per i figli di 215 franchi (nuovo) al mese per ciascun figlio, versato dal mese della nascita fino al compimento del 16° anno d’età. Per i figli con incapacità di guadagno a causa di malattia o di menomazione fisica, l’assegno sarà versato fino al compimento del 20° anno d’età.
- Un assegno di formazione di 268 franchi (nuovo) al mese per ciascun figlio, versato dal mese del compimento del 16° anno d’età fino alla conclusione della formazione, ma al più tardi fino al compimento del 25° anno d’età. È considerata formazione: la frequenza di scuole e corsi che servono alla cultura generale o alla formazione professionale, la formazione nel quadro di un apprendistato vero e proprio, ma anche qualsiasi attività il cui scopo è la preparazione sistematica ad una futura attività lucrativa. Non sussiste alcun diritto all’assegno di formazione se il reddito annuo del figlio è superiore a 30240 franchi.

In linea di principio il diritto agli assegni nasce e si estingue con il diritto allo stipendio. Anche le persone che lavorano a tempo parziale con un reddito di almeno 630 franchi al mese risp. 7560 franchi all'anno hanno diritto ad assegni familiari interi. Se la persona esercita diverse attività lucrative, si procederà ad una addizione dei redditi; in questi casi il datore di lavoro che versa il salario più elevato è competente per gli assegni familiari.

2.4 Concorso di diritti

Per ciascun figlio può essere versato un solo assegno dello stesso tipo.

Qualora più persone abbiano diritto agli assegni familiari per lo stesso figlio, tale diritto spetta, nell'ordine seguente (pertanto non si può far valere alcun diritto di scelta):

1. alla persona che percepisce un reddito superiore a 7560 franchi da attività lucrative;
2. alla persona che esercita o ha esercitato l'autorità parentale fino alla maggiore età del figlio;
3. alla persona presso la quale il figlio vive o ha vissuto prevalentemente fino alla maggiore età;
4. alla persona che lavora nel cantone di domicilio del figlio (nel caso di più attività lucrative: a condizione che il reddito più elevato venga conseguito in questo cantone);
5. alla persona che consegue il reddito più elevato da attività dipendente;
6. alla persona che consegue il reddito più elevato da attività indipendente;

Qualora il secondo avente diritto possa far valere il proprio diritto ad un assegno più elevato in un altro cantone, potrà richiedere la differenza presso l'ufficio competente del cantone di cui si tratta.

3. Obbligo di contribuzione

Il finanziamento degli assegni familiari avviene tramite i contributi versati dai datori di lavoro e dagli indipendenti. I contributi vengono prelevati su tutti i salari versati dal datore di lavoro e – fino a un reddito di 148200 franchi – sui redditi degli indipendenti. L'aliquota dei contributi fissata dalla CAF è indicata nella fattura e sul sito web.

I contributi CAF vengono prelevati assieme a quelli delle altre assicurazioni sociali e compensati con gli assegni familiari riconosciuti.

4. Richiesta delle prestazioni

Chi intende richiedere gli assegni familiari deve compilare l'apposito modulo e presentarlo con i documenti necessari a *medisuisse*. Il modulo in questione è disponibile su www.medisuisse.ch o può essere richiesto in forma cartacea presso la sede della cassa.

5. Pagamento degli assegni per i lavoratori dipendenti

La decisione di pagamento di *medisuisse* viene inviata al datore di lavoro, con copia al dipendente di cui si tratta. Di regola il pagamento degli assegni avviene tramite il datore di lavoro assieme al salario. Sugli assegni familiari non viene prelevato alcun contributo per le assicurazioni sociali.

6. Ulteriori informazioni

Ulteriori informazioni su questo argomento si trovano sul sito www.medisuisse.ch > Prestazioni > Assegni familiari.

Sede: *medisuisse*, casella postale, 9001 San Gallo, telefono 071 228 13 24, fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Tessin

1. Organisation

Die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärzte-Gesellschaften des Kantons Tessin führen eine eigene Familienausgleichskasse (FAK) unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse der Ärzte-Zahnärzte-Tierärzte des Kantons Tessin“. In diese FAK werden alle Beitragspflichtigen aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Tessin haben. Die Geschäftsführung der FAK ist der *medisuisse* übertragen.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Tessin besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 215 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 268 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Uri

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt eine Abrechnungsstelle im Auftrag der Familienausgleichskasse des Kantons Uri. Über die Abrechnungsstelle erfolgt der Beitragsbezug und die Leistungsausrichtung von und an alle Beitragspflichtigen, welche die AHV-Beiträge mit der *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz im Kanton Uri haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Uri besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine einmalige Geburts- oder Adoptionszulage von 1200 Franken.
- Eine Kinderzulage von 240 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 290 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Allocations familiales dans le canton de Vaud

1. Organisation

Dans le canton de Vaud les médecins et les médecins-dentistes sont affiliés à la Caisse de la Société vaudoise de médecine (CAFMED) resp. à la Caisse intercorporative vaudoise d'allocations familiales (CAF Inter). Sont affiliés tous les indépendants et tous les employeurs membres de l'association fondatrice et qui ont leur siège social (cabinet etc.) dans le canton de Vaud.

La gestion de cette CAF est assurée par le Centre Patronal. Pour les affiliés qui paient leurs cotisations AVS à la caisse de compensation *medisuisse*, les cotisations dues à la CAF sont facturées par *medisuisse*.

2. Droit aux allocations familiales

2.1 Ayant droit

Les salariés et les indépendants avec un revenu d'au moins 7560 francs par an ont en principe droit à une allocation familiale. En cas d'un revenu inférieur, il existe éventuellement un droit tel qu'il est accordé aux personnes sans activité lucrative.

Les personnes sans activité lucrative demandent les allocations auprès de la Caisse d'allocations familiales du Canton de domicile.

2.2 Enfants donnant droit à des allocations familiales

Des allocations familiales peuvent être obtenues pour tous les enfants pris en charge, soit:

- ses propres enfants, biologiques ou adoptés, que les parents soient mariés ou non;
- les enfants du conjoint qui vivent ou ont vécu jusqu'à leur majorité principalement dans le ménage de leur beau-père ou de leur belle-mère;
- les enfants placés, entretenus et élevés gratuitement durant une longue période;
- les frères et sœurs, et les petits-enfants, si l'essentiel de leur entretien en est assumé.

Des dispositions particulières existent pour les enfants domiciliés à l'étranger. Le Centre Patronal donne volontiers les informations correspondantes.

2.3 Types des allocations familiales

Dans le canton de Vaud existent les allocations suivantes:

- Une allocation pour enfant de 322 francs (nouveau) par mois – 365 francs (nouveau) dès le 3^{ème} enfant (380 francs en cas de droit acquis) – pour chaque enfant, à partir du mois où il est né jusqu'à ses 16 ans. L'allocation, augmentée à 400 francs, est versée jusqu'à la 20^e année pour les enfants qui ne peuvent pas exercer d'activité lucrative parce qu'ils sont malades ou handicapés.
- Une allocation de formation de 425 francs (nouveau) – 468 francs (nouveau) dès le 3^{ème} enfant – pour chaque enfant, dès le début de l'apprentissage ou des études et jusqu'à la fin de sa formation, mais au plus tard jusqu'à ses 25 ans. Cette allocation est versée pour les formations qui donnent droit, selon la législation AVS, à des rentes d'orphelin ou pour enfant, soit: la fréquentation d'écoles ou de cours de formation générale ou de formation professionnelle, la formation professionnelle dispensée dans le cadre d'un contrat d'apprentissage, mais aussi toute activité visant la préparation spécifique à l'exercice d'une activité professionnelle. Les jeunes dont le revenu annuel dépasse 30240 francs ne donnent pas droit à des allocations.

- Une allocation de naissance de 1617 francs (nouveau) – 3234 francs (nouveau) par enfant dans le cas de naissances multiples – est octroyée si la mère avait son domicile en Suisse durant les 9 mois précédant la naissance.
- En cas d'accueil en vue d'adoption, une allocation d'adoption du même montant est accordée.

En principe, le droit aux allocations naît et expire avec le droit au salaire. La personne qui travaille à temps partiel a droit elle aussi à des allocations familiales entières, à condition que son salaire s'élève au moins à 630 francs par mois ou à 7560 francs par année. Lorsqu'une personne a plusieurs activités lucratives, les revenus sont additionnés; les allocations familiales sont dues par l'employeur qui verse le salaire le plus élevé.

2.4 Concours de droit

Une seule allocation peut être versée par enfant.

Lorsque plusieurs personnes ont droit à une allocation familiale pour un même enfant, ce droit revient à l'ayant droit dans l'ordre suivant (il n'existe donc aucun droit d'option):

1. la personne dont le revenu annuel est supérieur à 7560 francs;
2. la personne qui détient l'autorité parentale ou qui la détenait jusqu'à la majorité de l'enfant;
3. la personne chez qui l'enfant vit principalement ou avait vécu jusqu'à sa majorité;
4. la personne qui travaille dans le canton où l'enfant est domicilié (en cas de plusieurs activités salariées: si le revenu le plus élevé est réalisé dans ce canton);
5. la personne dont le revenu en tant que salarié est le plus élevé;
6. la personne dont le revenu en tant qu'indépendant est le plus élevé.

Lorsque le second ayant droit à l'allocation pourrait toucher une allocation familiale plus élevée dans un autre canton, il pourra y revendiquer en plus la différence.

3. Obligation de cotiser

Le financement des allocations familiales se fait à travers les cotisations versées par les employeurs et les indépendants. Ces cotisations sont dues sur tous les salaires versés par les employeurs ainsi que sur le revenu des indépendants jusqu'à concurrence de 148200 francs par an. Le taux de la cotisation fixé par la CAF est mentionné sur la facture.

Les cotisations à la CAF sont facturées par *medisuisse* simultanément avec les autres cotisations aux institutions sociales.

4. Demande d'allocations familiales

Le requérant d'une allocation familiale doit intégralement remplir le formulaire de demande et l'adresser au Centre Patronal avec tous les documents requis. Ce formulaire est disponible sur le site www.centre-patronal.ch ou peut être commandé sous forme de papier.

5. Versement des allocations aux salariés

La décision d'octroi d'allocations familiales est adressée au bénéficiaire avec, le cas échéant, une copie pour l'employeur. Les allocations familiales sont généralement versées directement par la caisse. Les allocations familiales ne sont pas soumises aux cotisations dues aux assurances sociales.

6. Autres informations

Vous trouvez de plus amples informations sur [> allocations familiales](http://www.centre-patronal.ch).

Pour les questions concernant les cotisations: *medisuisse*, case postale, 9001 St-Gall, téléphone 071 228 13 13, Fax 071 228 13 66, fak@medisuisse.ch

Pour les questions concernant les prestations: Caisse AVS de la Fédération patronale vaudoise, Route du Lac 2, 1094 Paudex, téléphone 058 796 34 00, www.centre-patronal.ch/assurances-sociales/

Allocations familiales dans le canton de Valais

1. Organisation

Dans le canton de Valais les médecins, médecins-dentistes, vétérinaires et chiropraticiens sont affiliés à la Caisse interprofessionnelle d'allocations familiales (ASSBA). Sont affiliés tous les indépendants et tous les employeurs membres des associations fondatrices et qui ont leur siège social (cabinet etc.) dans le canton de Valais.

Pour les affiliés qui paient leurs cotisations AVS à la caisse de compensation *medisuisse*, les cotisations dues à l'ASSBA sont facturées par *medisuisse*.

2. Droit aux allocations familiales

2.1 Ayant droit

Les salariés et les indépendants avec un revenu d'au moins 7560 francs par an ont en principe droit à une allocation familiale. Si le revenu est inférieur, ils sont considérés comme personnes sans activité lucrative et peuvent sous certaines conditions obtenir une allocation familiale auprès de la caisse cantonale de compensation du canton de domicile.

Les personnes sans activité lucrative demandent les allocations auprès de la caisse cantonale de compensation du canton de domicile.

2.2 Enfants donnant droit à des allocations familiales

Des allocations familiales peuvent être obtenues pour tous les enfants pris en charge, soit:

- ses propres enfants, biologiques ou adoptés, que les parents soient mariés ou non;
- les enfants du conjoint qui vivent ou ont vécu jusqu'à leur majorité principalement dans le ménage de leur beau-père ou de leur belle-mère;
- les enfants placés, entretenus et élevés gratuitement durant une longue période;
- les frères et sœurs, et les petits-enfants, si l'essentiel de leur entretien en est assumé.

Les enfants du concubin ne donnent pas droit aux allocations familiales. Des dispositions particulières existent pour les enfants domiciliés à l'étranger; l'ASSBA donne volontiers les informations correspondantes.

2.3 Types des allocations familiales

En Valais, les allocations suivantes sont versées:

- Une allocation pour enfant de 327 francs (nouveau) par mois – 435 francs (nouveau) dès le 3^{ème} enfant – pour chaque enfant, à partir du mois de sa naissance jusqu'à ses 16 ans.
- Une allocation de formation de 477 francs (nouveau) – 585 francs (nouveau) dès le 3^{ème} enfant – pour chaque enfant, dès le début de l'apprentissage, le début des études secondaires ou pour toute activité visant la préparation spécifique à l'exercice d'une activité professionnelle et jusqu'à la fin de sa formation, mais au plus tard jusqu'à ses 25 ans. La notion de formation est définie selon la législation AVS relative aux rentes d'orphelin ou d'enfant. Les jeunes dont le revenu annuel dépasse 30240 francs ne donnent pas droit à des allocations.
- Une allocation de naissance de 2142 francs (nouveau) – 3213 francs (nouveau) par enfant dans le cas de naissances multiples – est octroyée si la mère avait son domicile en Suisse durant les 9 mois précédant la naissance.
- En cas d'accueil en vue d'adoption, une allocation d'adoption du même montant est accordée.

En principe, le droit aux allocations naît et expire avec le droit au salaire. La personne qui travaille à temps partiel a droit elle aussi à des allocations familiales entières, à condition que son salaire s'élève au moins à 630 francs par mois ou à 7560 francs par année. Lorsqu'une personne a plusieurs activités lucratives, les revenus sont additionnés; les allocations familiales sont dues par l'employeur qui verse le salaire le plus élevé.

2.4 Concours de droit

Une seule allocation peut être versée par enfant.

Lorsque plusieurs personnes ont droit à une allocation familiale pour un même enfant, ce droit revient à l'ayant droit dans l'ordre suivant (il n'existe aucun droit d'option):

1. la personne dont le revenu annuel est supérieur à 7560 francs;
2. la personne qui détient l'autorité parentale ou qui la détenait jusqu'à la majorité de l'enfant;
3. la personne chez qui l'enfant vit principalement ou avait vécu jusqu'à sa majorité;
4. la personne qui travaille dans le canton où l'enfant est domicilié (en cas de plusieurs activités salariées: si le revenu le plus élevé est réalisé dans ce canton);
5. la personne dont le revenu en tant que salarié est le plus élevé;
6. la personne dont le revenu en tant qu'indépendant est le plus élevé.

Lorsque le second ayant droit à l'allocation pourrait toucher une allocation familiale plus élevée dans un autre canton, il pourra y revendiquer en plus la différence.

3. Obligation de cotiser

En Valais, les allocations familiales sont financées par les cotisations versées par les indépendants et les employeurs ainsi qu'une participation des salariés. Les cotisations sont dues sur tous les salaires versés par les employeurs ainsi que sur le revenu des indépendants jusqu'à concurrence de 148200 francs par an. Le taux de la cotisation fixé par l'ASSBA est mentionné sur la facture.

Les cotisations à l'ASSBA sont facturées par *medisuisse* simultanément avec les autres cotisations aux institutions sociales.

4. Demande d'allocations familiales

Le requérant d'une allocation familiale doit intégralement remplir le formulaire de demande et l'adresser à la caisse ASSBA avec tous les documents requis. Ce formulaire est disponible sur le site www.assba.ch ou peut être commandé sous forme de papier.

5. Versement des allocations aux salariés

La décision d'octroi d'allocations familiales est adressée à l'employeur resp. à l'indépendant par l'ASSBA. Les allocations familiales sont versées conformément à ses statuts. Les allocations familiales ne sont pas soumises aux cotisations dues aux assurances sociales.

6. Autres informations

Vous trouvez de plus amples informations sur www.assba.ch.

Pour les questions concernant les cotisations: *medisuisse*, case postale, 9001 St-Gall, téléphone 071 228 13 13, Fax 071 228 13 66, fak@medisuisse.ch

Pour les questions concernant les prestations:

ASSBA, Caisse interprofessionnelle d'allocations familiales, Case postale 28, 1967 Bramois, téléphone 027 203 53 45, info@assba.ch, www.assba.ch

Familienzulagen im Kanton Wallis

1. Organisation

Im Kanton Wallis sind die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Chiropraktoren der Zwischenberuflichen Familienzulagenkasse (ASSBA) angeschlossen. Unterstellt sind alle Selbständigerwerbenden und Arbeitgebenden, die Mitglieder der Gründerverbände sind und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Wallis haben.

Bei den Kassenangehörigen, welche ihre AHV-Beiträge bei der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen, erhebt diese auch die der ASSBA geschuldeten Beiträge.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen werden sie als Nichterwerbstätige betrachtet und können unter Umständen einen Anspruch bei der kantonalen Familienausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend machen.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Kinder des Konkubinatspartners geben keinen Anspruch auf Familienzulagen. Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die ASSBA informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Wallis besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 327 Franken im Monat – 435 Franken ab dem dritten Kind – für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags.
- Eine Ausbildungszulage von 477 Franken im Monat – 585 Franken ab dem dritten Kind – für jedes Kind ab dem Beginn der Lehre, der überobligatorischen Schulbildung oder jeder Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.
- Eine Geburtszulage von 2142 Franken – 3213 Franken je Kind im Fall von Mehrfachgeburten –, wenn die Mutter während neun Monaten vor der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatte.
- Eine Adoptionszulage in gleicher Höhe bei der Aufnahme im Hinblick auf eine Adoption.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Selbständigerwerbenden und der Arbeitgebenden mit einer Kostenbeteiligung der Arbeitnehmenden. Die Beiträge sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der ASSBA festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung.

Die Beiträge an die ASSBA werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen von der *medisuisse* in Rechnung gestellt.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der ASSBA einreichen. Das Formular ist auf der Website www.assba.ch verfügbar oder kann in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid wird dem Arbeitgebenden bzw. dem Selbständigerwerbenden von der ASSBA zugestellt. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt gemäss deren Statuten. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.assba.ch.

Für Fragen zur Beitragspflicht: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen,
Telefon 071 228 13 13, Fax 071 228 13 66, fak@medisuisse.ch

Für Fragen zu den Leistungen:
ASBBA, Zwischenberufliche Familienzulagenkasse, Postfach 28, 1967 Bramois,
Telefon 027 203 53 45, info@assba.ch, www.assba.ch

Familienzulagen im Kanton Zug

1. Organisation

Die Ausgleichskasse *medisuisse* führt eine Abrechnungsstelle im Auftrag der Familienausgleichskasse des Kantons Zug. Über die Abrechnungsstelle erfolgt der Beitragsbezug und die Leistungsausrichtung von und an alle Beitragspflichtigen, welche die AHV-Beiträge mit der *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz im Kanton Zug haben.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Zug besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 330 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 330, ab dem 18. Altersjahr 385 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

Familienzulagen im Kanton Zürich

1. Organisation

Die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich führt eine eigene Familienausgleichskasse (FAK) unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich“. In diese FAK werden alle Mitglieder der FMH und der ChiroSuisse aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Zürich haben. Die Geschäftsführung der FAK ist der *medisuisse* übertragen.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelterteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Zürich besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 215, ab dem 13. Altersjahr 268 Franken im Monat für jedes Kind bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 268 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch

**FAMILIENAUSGLEICHSKASSE
DER ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT DES KANTONS ZÜRICH UND
DER GESELLSCHAFT ZÜRCHER TIERÄRZTE**

Geschäftsstelle: **medisuisse**

Familienzulagen im Kanton Zürich

1. Organisation

Die Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich und die Gesellschaft Zürcher Tierärzte führen eine eigene Familienausgleichskasse (FAK). In diese FAK werden alle Mitglieder der SSO und der GST aufgenommen, welche die AHV-Beiträge mit der Ausgleichskasse *medisuisse* abrechnen und ihren Geschäftssitz (Praxis usw.) im Kanton Zürich haben. Die Geschäftsführung der FAK ist der *medisuisse* übertragen.

2. Anspruch auf Familienzulagen

2.1 Leistungsbezüger

Bei einem Einkommen von mindestens 7560 Franken im Jahr haben Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen. Bei einem tieferen Einkommen besteht unter Umständen ein Anspruch als nichterwerbstätige Person.

Nichterwerbstätige haben die Zulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen.

2.2 Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Antragstellerin oder der Antragsteller aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die im Haushalt des Stiefelterteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die *medisuisse* informiert.

2.3 Zulagenarten

Im Kanton Zürich besteht Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von 215, ab dem 13. Altersjahr 268 Franken im Monat für jedes Kind bis zum Monat des 16. Geburtstags; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat des 20. Geburtstags ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von 268 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung vom Monat nach dem 16. Geburtstag (bei nachobligatorischer Ausbildung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat des 25. Geburtstags. Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen 30240 Franken übersteigt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt in der Regel mit dem Lohnanspruch. Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7560 Franken im Jahr haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Zulagen. Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen werden zusammengerechnet; zuständig ist der Arbeitgebende, der den höchsten Lohn ausrichtet.

2.4 Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so besteht kein Wahlrecht, sondern der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu:

1. wer mit einem Einkommen von mehr als 7560 Franken pro Jahr erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Volljährigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Volljährigkeit lebte;
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort die Zahlung der Differenz geltend machen.

3. Beitragspflicht

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden. Diese sind geschuldet auf allen vom Arbeitgebenden ausgerichteten Löhnen sowie auf dem Einkommen der Selbständigerwerbenden bis maximal 148 200 Franken. Der von der FAK festgesetzte Beitragssatz findet sich auf der Rechnung oder auf der Website.

Die FAK-Beiträge werden zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung gestellt, zugesprochene Familienzulagen verrechnungsweise gutgeschrieben.

4. Anmeldung zum Leistungsbezug

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der *medisuisse* einreichen. Das Formular ist auf der Website www.medisuisse.ch verfügbar oder kann bei der Geschäftsstelle in Papierform bezogen werden.

5. Auszahlung der Zulagen für Arbeitnehmer

Der Zulagenentscheid der *medisuisse* geht an den Arbeitgebenden, mit einem Doppel für den Arbeitnehmenden. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn. Auf den Zulagen sind keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich auf www.medisuisse.ch > Leistungen > Familienzulagen. Dort findet sich auch ein Tool, mit welchem für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden kann.

Geschäftsstelle: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon 071 228 13 24, Fax 071 228 13 66
www.medisuisse.ch ▪ fak@medisuisse.ch